

## Kreis-



## Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Mittwoch den 25. April 1849.

Stück 7.

## Bekanntmachungen.

Das diesjährige Militair-Ersatz-Aushebungs-Geschäft wird in Merseburg Freitags und Sonnabends den 4. und 5. Mai d. Js., abgehalten werden und zu diesem Behuf die Königl. Departements-Ersatz-Commission in dem gewöhnlichen Lokale des hiesigen Bürgergartens zusammentreten, und zwar findet

- 1) den 4. Mai, früh 6 Uhr, die Musterung der Invaliden, Armee-Reservisten, einjährigen Freiwilligen, Trainisol-
- daten, der wegen Unbrauchbarkeit und auf Reklamation vom Militair Entlassenen und der Nachgestellter,
- 2) den 5. Mai, Morgens 6 Uhr, aber die eigentliche Aushebung der gesunden Mannschaften statt.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und mache die Magistrate und Ortsrichter des Kreises noch besonders darauf aufmerksam, daß sie die Ordres, welche ihnen die Gensdarmen in den nächsten Tagen behändigen werden, zeitig genug an die Militairpflichtigen befördern.

Außer den beordneten Individuen müssen sich auch noch diejenigen der Königl. Departements-Ersatz-Commission vorstellen, welche beim letzten Musterungstermine entweder gefehlt oder während der Zeit aus fremden Kreisen zugezogen sind und ihrer Militairpflicht noch nicht völlig genügt haben, und müssen dieselben sich spätestens Donnerstag den 3. Mai, Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Bürgergarten einfinden und ihre Gestellungsatteste vorlegen.

Die Magistrate und Ortsrichter haben diese Bestimmung auf geeignetem Wege den Eltern, Dienstherren u. d. d. Militairpflichtigen mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß im Fall des Ausenbleibens die gesetzlichen Strafen unabweislich eintreten werden.

Merseburg, den 19. April 1849.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Aus verschiedenen an mich gerichteten Anfragen habe ich entnommen, daß, nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Januar c. die Polizeigerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte übergegangen ist, über die den Polizeibehörden verbliebenen Functionen mehrfache Zweifel entstanden sind. Ich fühle mich daher veranlaßt, auf nachstehende Punkte aufmerksam zu machen.

Nach §. 162. des obenbezeichneten Gesetzes, Gesetzsammlung pag. 43., wird die Polizeigerichtsbarkeit fortan in erster Instanz von einzelnen Richtern, welche commissarisch zu diesem Geschäfte ernannt sind, ausgeübt.

§. 163. Die Verfolgung der Uebertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht soll durch Polizeianwälte geschehen, in Ansehung deren Befugnisse, Obliegenheiten u. d. §. 28. und folgende enthaltenen Bestimmungen gelten.

§. 28. Die Polizeianwälte werden nach Anhörung des Oberstaatsanwalts vom Regierungspräsidenten ernannt.

§. 29.—37. Sie bringen, sobald eine Polizeicontravention zu ihrer Kenntniß kommt, ihre Anklage schriftlich oder mündlich bei dem betreffenden Richter an. Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so wird ein Termin anberaumt, in welchem der Polizeianwalt zuvörderst seine Anklage vorträgt und demgemäß die Vernehmung des Angeklagten erfolgt. Nach geschehener Beweisaufnahme, da wo solche nöthig erachtet wird, fällt der Richter das Erkenntniß, gegen welches sowohl dem Polizeianwalt als dem Angeklagten binnen 10 Tagen das Rechtsmittel des Recurses zusteht. §. 165.

§. 4. Den Polizeibehörden verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen und vorläufigen Mafnahmen des Thäters nach den Gesetzen zu treffen. Sie senden die ausgenommenen Verhandlungen demnächst an den Staats- oder Polizeianwalt ein.

§. 184. Das Gesetz vom 3. Januar c. ist mit dem ersten April in Kraft getreten. Alle bis zu letztgenanntem Zeitpunkte bereits anhängigen Polizeiuntersuchungen werden jedoch nach den bisherigen Vorschriften durch alle noch zulässigen Instanzen zu Ende geführt.

Hieraus folgt:

- 1) Nicht von den Polizeianwälten, wie irrthümlich hier und da geglaubt worden ist, sondern von den Richtern wird die Polizeigerichtsbarkeit ausgeübt.
- 2) Die Polizeigerichtsbarkeit erstreckt sich auf Polizeivergehen jeder Art, auf welche in den Gesetzen eine Strafe gesetzt ist. Die Entscheidungen, in welchen es sich um keine Bestrafung handelt, z. B. über Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, Gesindeordnung vom 8. November 1810 §. 33. 37. 167. 173., zwischen Meister und Geselle, Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 137. 153. u. d. bleiben den Polizeibehörden nach wie vor.
- 3) Auch in Bezug auf die Sicherheitspflege behalten sie die bisherigen Befugnisse, sie haben aber nach §. 4. des Gesetzes vom 3. Januar c. die Verhandlungen, sobald es sich um ein Verbrechen handelt, an den Staatsan-

walt, sobald nur eine Polizei-Contravention oder ein geringeres Vergehen vorliegt, an den Polizeianwalt schleunigst abzusenden. Im Uebrigen ist auch dem Landrathsamte von jedem Verbrechen ungesäumt Anzeige zu erstatten.

4) Diejenigen Untersuchungen wegen Polizeivergehen, welche schon vor dem 1. April c. anhängig waren, werden nach der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Polizeibehörden ertheilen in demselben noch Resolut, und überreichen die Akten, sobald Recurs eingelegt wird, der Königl. Regierung grade so wie dies früher geschehen ist.

Merseburg, den 23. April 1849. Der Königl. Landrath Weidlich.

(Eingefandt.)

### Deutschland muß einig werden!

Darin stimmen alle überein, welche ein Herz haben für diese hochbegabte kräftige Nation und ein Herz für das schöne blühende Land, welches Jahrtausende lang der Schauplatz ihres Wirkens und ihrer Entwicklung gewesen ist, überall erfüllt mit ihren Kunstwerken, die von dem einen Geiste des einen deutschen Volkes Zeugniß geben.

Es darf nicht wiederkehren die Zeit der alten Reichstage, auf denen nichts beschlossen wurde, auf welchen statt die Macht und das Ansehen des Kaisers zu mehren, die Kurfürsten mit ihm um seine Rechte schacherten und seine Unternehmungen lähmten; das Vaterland mußte darunter leiden, denn das tapfere deutsche Volk wurde durch Zersplitterung dennoch eine Beute der Sieger, und mehrere Jahrhunderte haben das empörende Schauspiel geboten, daß Deutsche mit Fremden verbündet, gegen deutsche Brüder in Waffen standen. Es darf nicht wiederkehren die Zeit des Bundestages, der nur die Einigkeit der Fürsten, nicht aber die Einheit des Volkes repräsentirte und wo die Interessen des Volkes verstreut berathen wurden. Was Wunder, daß ihm das Vertrauen und die Herzen der Nation nicht gehörten!

Deutschland muß einig werden! davon dürfen wir nicht lassen, aber dieser lebendige Wunsch darf uns nicht gleichgültig machen gegen die Art, wie es geschehen soll; die Verfassung, welche es vereinigen soll, ist zu prüfen, am Meisten aber von dem zu prüfen, der zum Haupte des neuen Reiches erschen ist. Wie steht es aber mit dieser Verfassung? Wir wollen hier den Streit nicht erneuern, ob bei der allgemeinen Wahl, noch dazu, wenn sie direct ist, eine intelligente und begabte Volksvertretung zu hoffen ist; auch nicht auf die Frage eingehen, ob den Fürsten ein absolutes oder suspensives Veto zukommt, d. h. um deutsch zu sprechen, ob sie das Recht haben sollen, Beschlüssen der Volksvertretung auf eine Zeit oder für immer die Genehmigung zu versagen. Das aber ist doch das mindeste Recht des Fürsten, daß die Verfassung nicht ohne seine Zustimmung geändert werden darf, und daß er sich in allen Versuchen zu widersetzen hat, welche seine Würde selbst in Frage stellen wollen. Das ist das mindeste Recht, denn die Verfassung eines Staates ist ein Vertrag zwischen dem Fürsten und dem Volke, der nur mit Zustimmung beider Parteien geändert werden darf; nehmen wir ihm auch diese Macht, so ist die fürstliche Würde ein prunkvolles Nichts, dessen machtloses Dasein nur so lange gestiftet wird, als es der Volksvertretung beliebt. So steht es aber mit der Verfassung, welche die Männer der Paulskirche beschlossen haben. Das Oberhaupt des neuen Reiches hat nicht einmal die Macht, sich selber zu erhalten, wie soll er denn das Reich erhalten? Wenn früher die Macht des Kaisers durch die Kurfürsten gebrochen und dadurch der Verfall des Reichs herbeigeführt wurde, so wird nach der beabsichtigten Verfassung seine Macht durch die Volksvertretung zu einer bloß scheinbaren gemacht. Nur hierdurch ist es zu erklären, daß auch die republikanische Partei auf ein solches Kaiserthum eingegangen ist, weil es eben nur ein Schatten, ein Name ist, wie denn die Gebrüder Simon selber schreiben:

„Sollte die Entscheidung der Nationalversammlung in der Kaiserfrage dem deutschen Volke widerstreben, so hat dies nunmehr die Mittel, sich auf verfassungsmäßigem Wege auch die Spitze seiner Verfassung nach seinem Willen zu gestalten.“

d. h. denn doch mit einfachen Worten: Warum sollten wir Republikaner nicht für einen Kaiser stimmen, den wir auch wieder absetzen und abschaffen können, wenn es uns beliebt, brauchen wir ihn wie eine Citrone, die, wenn sie ausgepreßt ist, fortgeworfen wird.

Das ist also die Würde, welche die Deputation aus Frankfurt dem Könige angetragen hat; sie giebt ihm die größten und heiligsten Pflichten, Deutschland zu schützen und es kraftvoll zu vertreten und dabei eine Macht, die einem Schatten gleicht. Der Titel „Kaiser der Deutschen“ klingt hoch, ist und bleibt aber ein leerer Schall, wenn die Würde nach dem Belieben der Volksvertretung abgeschafft werden kann. Da ist es besser, ein schlichter Bürger oder Beamter zu sein, der so lange in seiner Würde und Stelle bleibt, bis er sie durch Unrecht und richterliches Erkenntniß verliert. Da hatte also der König nicht allein das Recht, sondern die Pflicht, die Annahme derselben weitem Beschließungen und Verabredungen vorzubehalten.

Man sagt dagegen noch: Wahr ist es, die Verfassung ist mangelhaft, die kaiserliche Würde ohne entsprechende Macht, aber dennoch mußte der König sie annehmen in dem Vertrauen, daß diese Mängel mit der Zeit werden beseitigt werden. Dagegen behaupten wir: Das ist nicht die richtige Art, in irgend ein Verhältniß einzugehen. Die Sittlichkeit verlangt, daß ich jedes Verhältniß vorher prüfe; scheint es mir unhaltbar, so weise ich es zurück, und wenn es noch so ehrenvoll und prachtwoll erscheint — wenn ich es aber annehme, dann von ganzer Seele und ohne Hintergedanken im Herzen. So ist es mit der Ehe, wer sie schließen will nicht von ganzem Herzen und mit voller Freude, sondern nur in der Hoffnung, es werde künftig sich ja wohl Alles gut gestalten, der hat ihren moralischen Werth nicht gekannt. Vorher die Ueberlegung, nachher ist man gebunden.

Es prüfe, wer sich ewig bindet,  
Der Wahn ist kurz  
Die Reu' ist lang.

So kann man also ächt deutsche Gesinnung haben, für die Einheit und Macht des gesammten Vaterlandes begeistert sein, und doch mit aller Besonnenheit sagen: Auf solche Art wird kein deutsches Kaiserthum geschaffen, der Name macht nicht die Sache und Pflichten lassen sich nicht üben, wenn nicht entsprechende Rechte gegeben werden. Deutschland sei einig, aber auf Grund einer haltbaren Verfassung und nicht um jeden Preis!

Während die Bevölkerung Berlins in den früheren Jahren jährlich um 14—1700 Menschen zunahm, ist sie im vorigen Jahre um mehr als 3000 gefallen. Das kommt größtentheils daher, daß früher weit mehr ein- als auswanderten, voriges Jahr war's umgekehrt. Im Jahre 1847 zogen 11,000 mehr zu, dagegen 1848 verließen 5154 Personen mehr Berlin. Auch der Geborenen sind weniger. Coust

überstieg die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen immer um 2500 bis 3000, im vorigen Jahre nur um 1935. Im Verhältnis zu dem unmittelbar vorhergehenden Jahre ist also Berlin in seiner Bevölkerung 1848 um 18000 Menschen zurückgeschritten. Das machen die vielen Auswanderungen in Folge der Unruhen und besonders der gestörte Verkehr und das Darniederliegen des ganzen Gewerbe-, Fabrik- und Handelswesens. — Uebrigens hatte Berlin Ende 1816 eine Bevölkerung von 182001, Ende 1848 dagegen 400,367 Personen mit Ausschluß des Militärs. Die Vermehrung in 31 Jahren beträgt also 218,566 Personen.

Wer noch nicht weiß, wozu die Minister da sind, kann es von dem redseligen Abgeordneten Parrisius lernen. Als sich neulich der Minister Graf Brandenburg über einen persönlichen Angriff beschwert hatte, rief derselbe höchst pathetisch aus: „die Minister sind ja dazu da, um angegriffen zu werden!“ Ein unauslöschliches Gelächter belohnte diese neue Entdeckung. Die Zuhörer stritten sich darüber, ob zu solcher Reckheit mehr Uebermuth oder mehr Geistlosigkeit gehöre. Auf jeden Fall müssen wir die amüsanten Angriffe der Herren Deputirten auf die Minister etwas sehr theuer bezahlen.

Ein Musiker in Berlin ist auf den Gedanken gekommen, durch seine Kunst die Vereinigung der Kammerparteien zu bewirken, welche man durch die Debatten stets vergeblich erstrebt. Nach dem Vorgange Londoner Concertunternehmer will derselbe sogenannte Parlamentsconcerte veranstalten. Es ist ihm für diesen Zweck die Singakademie eingeräumt. An alle Kammermitglieder sind Einladungen ergangen und selbst höchsten Orts hat man zur Ausführung des Unternehmens bereitwillig die Hand geboten. Der Generalintendant der Königl. Schauspiele, Herr v. Künftner, ist durch Cabinetsorder angewiesen worden, die früher von ihm verweigerte Mitwirkung der Bühnenkräfte zu gestatten. Die erste Aufführung soll bereits stattgefunden haben.

## Bekanntmachungen.

### Nothwendige Subhastation.

Die dem Traugott Herrling zu Raja zugehörigen, durch die Justiz-Organisation unserem Gerichtsbezirke überwiesenen Grundstücke:

- 1) das zu Raja belegene, unter Nr. 25. des Hypothekenbuchs eingetragene Nachbargut mit Zubehör, taxirt 645 Thlr. — sgr. — pf.
- 2) die pertinent. dazu gehörigen zwei halben Acker Feld im Rajaer Sechzehnfelde . 180 = — = — =
- 3) ein Acker Feld in Rajaer Jagermarkte, Nr. 40. des Flurbuchs, ebenfalls Pertinenz des Hauses . . . . . 208 = 3 = 9 = und
- 4) eine walzende Viertelhufe in Meuchener Schöbnitzmarke, Nr. 922. 929. 1004. 1033. des Flurbuchs 421 Thlr. 1 sgr. 3 pf.

taxirt, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation den 8. August, Vormittags 10 Uhr, in der Schenke zu Raja öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxen und Hypothekenscheine liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Der durch Patent vom 11. Februar er. zum Verkaufe dieser Grundstücke auf

den 12. Juni dieses Jahres angeetzte Termin wird hierdurch wieder aufgehoben. Lüben den 21. April 1849.

### Königliche Kreisgerichts-Commission II. Leonhard.

#### Haus- und Feldverkauf.

Im Auftrage der Frau Dr. Wilde zu Geißelröhlitz sollen folgende ihr zugehörige Grundstücke:

- a) ein in Baumerörodaer Flur belegener, zum Rittergute Geißelröhlitz gehöriger Feldplan, sonst Holzland, von 14 Berliner Scheffel Ausfaat;
- b) das in Neu-mark-Rittersdorf unter Nr. 1. des Hypothekenbuchs belegene Haus mit Zubehör, nebst einer halben Hufe Feld dortiger Flur, am Hügel und der Geißelröhlitzer Hohle;
- c) 60 Morgen Rittergutsfeld in Geißelröhlitzer Flur, von dem großen Wasserlaufe an in der Richtung nach der Oberklobitauer Marke zu belegen;
- d) eine Wiese — die Fahrwiese — von ca. 2½ Morgen ebendasselbst, zwischen der alten und neuen Geißel; und zwar das Feld unter a. im Gasthose zu Baumeröroda am 30. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, die übrigen Grundstücke unter b. bis d. aber in der Schenke zu Geißelröhlitz

am 1. Mai, von Vormittags 8 Uhr an, durch den unterzeichneten Notar unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bestbietenden und des Zuschlags binnen viertägiger Frist, öffentlich meistbietend versteigert werden. Das Feld wird in einzelnen Parzellen von 1 bis 5 Morgen verkauft, die Zahlung der Kaufgelder aber erst binnen drei Monaten nach dem Zuschlage erwartet.

Merseburg, den 18. April 1849.

Der Rechts-Anwalt und Notar  
Singer.

#### Holz-Verkauf.

Montag den 30. April 1849, Vormittags 10 Uhr, sollen im Fasanengarten Merseburger Unterforst circa:

- 12 Stück rüsterne und birkene Nuthstämme von 18 — 33“ Länge, 9 — 15“ Stärke,
- 20 Schock geringes Unterholz,
- 40 = Kanneureifen,

öffentlich meistbietend unter den im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Der Herr Fasanenmeister Eisenhuth in Merseburg wird Kauflustigen auf Verlangen obige Hölzer vorher anweisen. Schkenditz, den 22. April 1849.

#### Der Oberförster Mechow.

Ein Haus mit 9 Stuben, Stallung und Torplatz steht zu verkaufen. Das Nähere beim Glaserstr. Reichmann.

**Bekanntmachung.** 3½ Sgr. das Pfund Schweinefleisch im Laden am Markt und in der Vorstadt Altenburg bei Julius Beyer.

**Bitte.** Von Freundes Hand in Schleswig-Holstein aufgefordert, ersuche ich alle patriotisch gesinnte Frauen, denen die Ehre des Vaterlandes am Herzen liegen, mir für die dort Verwundeten recht bald Charpie zuzusenden, da daselbst in allen Lazarethen ein großer Mangel desselben eingetreten ist. Für schleunige Weiterbeförderung der freundlichen Gaben werde ich Sorge tragen.

Merseburg, den 24. April 1849.

Marche, Apotheker.

# Die Tuchhandlung von Ludwig Madow

beehrt sich, neben ihren auf das Beste assortirten Tuchen, Buckskins, Elastics, Westenstoffen etc., ihr neu errichtetes

## Leinwand-Lager

mit allen dahin gehörigen Artikeln bestens zu empfehlen.  
Merseburg, den 22. April 1849.

Sonnabend den 28. April sollen früh 10 Uhr altes Eisen, alte Fenster und 5 ausgetrocknete Eichen-Bohlen, 12 Fuß lang, meistbietend verkauft werden.

Nebe, Altenburg 742.

Ein grün lackirter Kinderwagen, ein Rollwagen und ein Schubkarren steht zu verkaufen bei

Franz Schwarz Wittwe.

Zwei Familienlogis mit Zubehör sind zu vermieten und zu Michaeli zu beziehen, Markt Nr. 76. beim Schlossermeister Klempe.

Alle Diejenigen, welche Forderungen an mir zu machen haben, ersuche ich, dieselben bis zum 6. Mai dieses Jahres einzureichen, so wie auch Diejenigen, von denen ich Forderungen zu machen habe, ersucht werden, bis dahin ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Eduard Beyer im Herzog Christian.

Um vor meinem Abgange nach Halle mein Weinlager etwas zu vermindern, beabsichtige ich bis zum 6. Mai d. J. eine Parthie alte Rheinweine auf Flaschen zu ganz herabgesetzten Preisen zu verkaufen, und sind daher von jetzt ab in Parthien und einzelne Flaschen zu folgenden Preisen zu haben, als:

- Forster inclusive Flasche à 12 Sgr. 6 Pf.,
- Rüdesheimer 15 Sgr.,
- Forster Orleans 15 Sgr.,
- Marlebrunner 17 Sgr. 6 Pf.,
- Medoc St. Julien 12 Sgr. 6 Pf.,
- Chateaux-Margeaux 20 Sgr.,
- Bocksbeutel, Steinwein, 1/2 Flasche 20 Sgr.

Merseburg, den 23. April 1849. C. Beyer.

### Vorläufige Tanzunterrichts-Anzeige.

Mehreren Aufforderungen nachzukommen wird der Curfus gründlich bildenden Tanzunterrichts schon im Laufe des Monats Juni beginnen, welches ich hierdurch ergebenst anzeige, und bitte die geehrten Familien Merseburgs, es gütigst zu berücksichtigen. Anmeldungen können bei dem Schneidermeister Herrn Moes abgegeben werden.

Wilhelm John,  
Universitäts-Tanzlehrer zu Leipzig.

### Die Putzhandlung von C. Kundius in der Oberburgstraße

empfehlen eine Auswahl sehr schöner Kopfhäute, Strohhüte und seidener Hüte, ganz neues Gutz, Haubens- und Cravattenband, Gürtel, Kragen und Schleier; auch sind daselbst wieder solche billige Strohhüte zu 10 Sgr. das Stück, und Kinderhüte zu 5 Sgr. zu haben.

Das Logis eine Treppe hoch, welches die Frau Steuer- rätin Kutter bis jetzt bewohnt, steht zum ersten Juli anderweit zu vermieten.

Kundius, Oberburgstraße.



Von der Leipziger Messe zurückgekehrt, empfiehlt das Neueste in Sonnenschirmen zu sehr billigen Preisen in großer Auswahl.

Auch werden daselbst alte Schirme in Tausch genommen, so wie alle Reparaturen gut und billig angeführt.

Ch. Garnisch,  
vis à vis der alten Post.

Merseburg, den 23. April 1849.

### Bekanntmachung.

Daß in dem Sarg-Magazine meines verstorbenen Ehemanns, des Tischlermeisters Schad am Hälterthore, noch Särge von verschiedenen Größen vorhanden und zu billigen Preisen verkauft werden, macht hierdurch bekannt

Die Wittwe Schad.

Merseburg, den 23. April 1849.

### Gesuch.

Einige junge Mädchen können in Haararbeit fortdauernde Beschäftigung bekommen bei

Karl Franke,

wohnhaft in der Saalgasse Nr. 378.

Das diesjährige Georginen-Verzeichniß ist fertig und kann unentgeltlich abgeholt werden im hiesigen Schloßgarten.

Anfrage. Hat denn der Milzauer Richter noch keine Zeit gehabt, daß er die Communicationswege hätte bessern lassen können? denn sie sind in ganz schlechtem Zustande. Antwort.

Dank. Mein jüngster 19jähriger Sohn erkrankte vor Kurzem plötzlich der Art, daß nach dem Urtheil eines herbeigerufenen Arztes er seinen letzten Schlaf schlief. Durch unverzügliche Vermittlung des Zieglers Herrn Schmidt wurde Herr Dr. Krieg zu Rathe gezogen, dem es gelang, das angeblich unrettbare Leben des Jünglings wieder in seiner Fülle und Frische herzustellen. So wie der Verlorenerklärte sich seiner wiedererlangten vollen Gesundheit jetzt erfreut, — so fühle ich mich in demselben Maasse verpflichtet, dem Ziegler Herrn Schmidt für seine menschenfreundliche Handlung, und dem Herrn Dr. Krieg für seine geschickte Behandlung, hiermit öffentlich den wärmsten Dank zu sagen. Amthäuser vor Merseburg. Christian Prall.

### Marktpreise vom 21. April.

|        | thl. | fg. | pf. | thl. | fg. | pf. | thl. | fg.    | pf. | thl. | fg. | pf. |   |    |   |
|--------|------|-----|-----|------|-----|-----|------|--------|-----|------|-----|-----|---|----|---|
| Weizen | 1    | 22  | 6   | bis  | 1   | 26  | 3    | Gerste | —   | 22   | 6   | bis | — | 23 | 9 |
| Roggen | —    | 26  | 3   | bis  | —   | 28  | 9    | Hafer  | —   | 15   | —   | bis | — | 17 | 6 |

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobischens Erben. Redigirt von Carl Jurek in Merseburg.